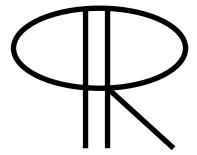


Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382

Mein Zeichen: **R 93/19 Vf**

Saarbrücken, den 06.05.2020

2 BvB 1/19

In dem Parteienfinanzierungsentzugsverfahren

1. des **Deutschen Bundestages**, vertreten durch den Präsidenten, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. des **Bundesrates**, vertreten durch den Präsidenten, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
3. der **Bundesregierung**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:

1. **Prof. Dr. Christoph Möllers**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
2. **Prof. Dr. Christian Waldhoff**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

g e g e n

die **Nationaldemokratische Partei Deutschlands**, vertreten durch den Parteivorsitzenden Frank Franz, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

– Antragsgegnerin –

Peter Rüdiger Richter
Rechtsanwalt
Diplom-Jurist
Master of European Law

Kanzleianschrift:
Birkenstraße 5
66121 Saarbrücken

Telefon:
+49 (0) 681 / 94 06 34 31

Mobil:
+49 (0) 162 / 26 44 388

Telefax:
+49 (0) 3222 / 83 57 888

E-Mail:
ra-peter-richter@vodafone.de

beA SAFE-ID:
DE.BRAK.a9c9fd13-3e11-4bd1-8af6-91d72f652410.5fa7

De-Mail:
peter_ruediger.richter@t-online.de-mail.de

Geschäftskonto:
Sparkasse Saarbrücken
IBAN:
DE11 5905 0101 0067 0479 69
BIC: SAKSDE55XXX

Fremdgeldkonto:
Sparkasse Saarbrücken
IBAN:
DE51 5905 0101 0067 0480 25
BIC: SAKSDE55XXX

Steuernummer:
040/262/09302
(Finanzamt Saarbrücken)

USt-IdNr.:
DE285987495

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Verfahrensbevollmächtigter:

RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M., Birkenstr. 5, 66121 Saarbrücken

wird zu den dienstlichen Äußerungen der Richter Müller und Huber sowie zur Antragsreplik der Antragsteller vom 11.03.2020 wie folgt Stellung genommen:

I. Zu den Befangenheitsgesuchen

Die gegen die Richter Müller und Huber diesseitig gesehene Befangenheitsbesorgnis besteht auch nach Abgabe der übersandten dienstlichen Erklärungen fort.

1.

Insbesondere kommt dem Umstand, dass die beanstandeten öffentlichen Verlautbarungen der abgelehnten Richter schon geraume Zeit zurückliegen, keine gesteigerte Bedeutung zu, wie der Beschluss des erkennenden Senats vom 13.02.2018, Az.: 2 BvR 651/16, anschaulich belegt: Im dort zu entscheidenden Fall vermochten sogar aus den Jahren 2001 und 2006 datierende Äußerungen des Richters Müller eine Befangenheitsbesorgnis zu begründen, so dass nicht erkennbar ist, weshalb die im hiesigen Fall zur Prüfung stehenden Aussagen aus den Jahren 2005 (Richter Müller) und 2010 (Richter Huber) allein wegen der zeitlichen Komponente zur Begründung einer Befangenheitsbesorgnis ungeeignet sein sollten, zumal beiden Verfahren Sachverhalte zugrunde lagen, in denen sich Richter Müller mit Nachdruck für eine Gesetzesänderung ausgesprochen hatte, deren Verfassungsmäßigkeit anschließend vom Bundesverfassungsgericht zu prüfen war. Angesichts der nahezu parallelen Fallgestaltung der Sache 2 BvR 651/16 im Vergleich zum vorliegenden Verfahren können beide Konstellationen schwerlich unterschiedliche rechtliche Würdigungen erfahren.

2.

Soweit Richter Müller darauf verweist, er habe lediglich eine rechtliche Prüfung der Möglichkeit eines Entzugs der Parteienfinanzierung angeregt, lässt sich dies schwerlich mit dem Wortlaut des vorgelegten Artikels des „Handelsblattes“ in Einklang zu bringen, in dem es wörtlich heißt:

»Der saarländische Ministerpräsident, Peter Müller (CDU), hat sich dafür ausgesprochen, verfassungsfeindlichen Parteien generell die staatliche Finanzierung zu entziehen.«

Diese – von ihm selbst als zutreffend wiedergegeben bezeichnete – Aussage geht über die bloße Forderung nach einer (ergebnisoffenen) Prüfung erkennbar hinaus und deutet auf eine inhaltliche Vorfestlegung hinsichtlich der mit diesem Themenkomplex verbundenen Rechtsfragen hin. Dieser sich einem verständigen Verfahrensbeteiligten aufdrängende Eindruck wird durch die weiteren Äußerungen von Richter Müller über das „Ekel erregende“ Gedankengut der Antragsgegnerin sowie den Umstand, dass diese „unstreitig“ verfassungsfeindliche Ziele verfolge und rassistische Inhalte vertrete, noch verstärkt.

3.

Hinsichtlich Richter Müller kommt folgendes hinzu: Ausweislich der auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2020/vorausschau_2020_node.html;jsessionid=9D33F9213CC5C8EF63A79E52391017F.1_cid361

abrufbaren Jahresvorschau hinsichtlich der im Jahre 2020 voraussichtlich zu entscheidenden Verfahren wird die vorliegende Sache beim Zweiten Senat unter lfd. Nr. 25 im Dezernat des Richters Müller geführt

»Berichterstatter: BVR Müller

18. 2 BvE 1/19

Organstreitverfahren zu der Frage, ob der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat durch die Veröffentlichung des Interviews mit der Überschrift „Seehofer versteht die Aufregung nicht: GroKo arbeitet ‚störungsfrei‘ – Ein Interview mit Bundesinnenminister Horst Seehofer zur großen Koalition (GroKo)“ am 14. September 2018 auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat das Recht der AfD auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat (Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern).

Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)

19. 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 Verfassungsbeschwerden betreffend die Anordnung einer Führungsaufsichtsweisung gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch (StGB), die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen („elektronische Fußfessel“).
20. 2 BvE 1/17 Organstreitverfahren zu der Frage, ob der Deutsche Bundestag durch Beschluss von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 18/12357 und 18/12846) in Form des neu eingefügten Art. 21 Abs. 3 GG, wonach „verfassungsfeindliche“ Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden „sollen“, die Rechte der NPD aus Art. 21 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG verletzt hat.
Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
21. 2 BvF 2/18 Normenkontrollantrag von Mitgliedern des Bundestages betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (Anhebung der „absoluten Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung von politischen Parteien).
22. 2 BvE 5/18 Organstreitverfahren zu der Frage, ob der Deutsche Bundestag im Verfahren zur Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 2018 (u.a. Anhebung der „absoluten Obergrenze“ der staatlichen Teilfinanzierung von politischen Parteien) verfassungsmäßige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der AfD-Fraktion verletzt hat.
Antragstellerin: Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) im Deutschen Bundestag
23. 2 BvR 934/19 Verfassungsbeschwerde betreffend die berufliche Anforderung einer Kirchenmitgliedschaft als Einstellungsvoraussetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 AGG.
24. 2 BvE 3/19 Organstreitverfahren zu der Frage, ob die Nichtgewährung staatlicher Zuschüsse an die Desiderius-Erasmus-Stiftung das Recht der AfD auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG und das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt hat.
Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)
25. 2 BvB 1/19 Antrag des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung auf Feststellung des Ausschlusses der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) aus der staatlichen Parteienfinanzierung nach Art. 21 Abs. 3 GG, § 13 Nr. 2a, § 46a BVerfGG.«

Richter Müller wurde jedoch mit diesseitigem Schriftsatz vom 31.01.2020 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und hat sich daher jeglicher aufschiebbarer Amtshandlungen in dem betreffenden Verfahren zu enthalten. Wenn nach Einreichung des Befangenheitsgesuchs gegen Richter Müller dieser aber weiterhin öffentlich als Berichterstatter des vorliegenden Verfahrens benannt wird, noch bevor abschließend geklärt ist, ob er im Verfahren überhaupt weiter mitwirken kann, deutet dies darauf hin, dass Richter Müller trotz diesseitig erfolgter Richterablehnung weiterhin im Verfahren tätig war bzw. ist. Sollte Richter Müller das diesseitige Befangenheitsgesuch mithin ignoriert und nach seiner Anbringung gleichwohl weitere Aktivitäten als Berichterstatter entfaltet haben – was von hier aus nicht näher beurteilt werden kann –, würde dies einen weiteren Grund darstellen, an der Unparteilichkeit von Richter Müller zu zweifeln. Es wird daher **beantragt**,

- 1. eine (weitere) dienstliche Äußerung von Richter Müller zu der Frage einzuholen, ob er nach Anbringung des diesseitigen Ablehnungsgesuchs vom 31.01.2020 weiterhin Amtshandlungen im Verfahren 2 BvB 1/19 vorgenommen hat, und diese dienstliche Äußerung mit Gelegenheit zur Stellungnahme nach hier zuzuleiten,**
- 2. mitzuteilen, wer für die Veröffentlichung der oben wiedergegebenen Jahresvorschau verantwortlich ist. Sollte diese Veröffentlichung seitens des Präsidenten Voßkuhle verantwortet worden sein, könnte möglicherweise gegen ihn ebenfalls ein Befangenheitsbesorgnis bestehen, da die öffentliche Bezeichnung eines abgelehnten Richters als „Berichterstatter“ den Eindruck erwecken könnte, Präsident Voßkuhle habe sich bereits eine abschließende Meinung über die (Un-)Begründetheit des gegen Richter Müller angebrachten Befangenheitsgesuchs gebildet und er bezeichne ihn deshalb weiterhin als „Berichterstatter“, weil für ihn die Zurückweisung des Befangenheitsantrages bereits feststehe.**

II. Zur Zulässigkeit der Anträge

Die Anträge erweisen sich auch unter Berücksichtigung der gegnerischen Ausführungen weiterhin als unzulässig, weil die die Verfahrensart des „Parteienfinanzierungsentzugsverfahrens“ in das BVerfGG implementierenden Änderungsgesetze aus den in der Antragsserwidmung umfassend dargestellten Gründen verfassungswidrig und nichtig sind.

1.

Der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien ist zentraler Bestandteil des Demokratieprinzips und folglich über Art. 79 Abs. 3 GG jeglicher Änderungen durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Gegenseite herangezogenen Rn. 544 des Senatsurteils vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13:

»Die Instrumente zur Sicherung der Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung (Mehrparteiensystem, Chancengleichheit der Parteien, Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition) sind demgegenüber nachrangig.«

Die „Ausgliederung“ der Chancengleichheit der politischen Parteien aus dem Gewährleistungsgehalt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nötigt nicht zu der Annahme, diese nehme nunmehr auch nicht mehr am Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG teil. Das Parteiverbot des Art. 21 Abs. 2 und die Veränderungssperre für den verfassungsändernden Gesetzgeber nach Art. 79 Abs. 3 GG haben verschiedene Funktionen und verfolgen unterschiedliche Zwecke: Die Veränderungssperre des Art. 79 Abs. 3 GG dient der Wahrung der Verfassungsidentität gegenüber dem verfassungsändernden Gesetzgeber. Die Nachrangigkeit der Chancengleichheit dient der restriktiven Auslegung der „demokratieverkürzenden Ausnahme“ des Art. 21 Abs. 2 GG

vgl. *Lichdi*, Stellungnahme vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 27.05.2017, Seite 10 f.

Denn nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist der Parteiverbotstatbestand desto enger gefasst, je weniger Elemente das Schutzgut der freiheitlichen-demokratischen Grundord-

nung umfasst. Verfolgt eine Partei das Ziel, die Chancengleichheit der Parteien abzuschaffen, dann soll dies nicht mehr als Verfolgung eines verfassungswidrigen Ziels gewertet werden können. Deshalb erscheint es nicht folgerichtig, diesen Versuch freiheitsschonender Auslegung zum Ansatzpunkt einer im Ergebnis freiheitseinschränkenden Auslegung des Demokratieprinzips im Rahmen der Unantastbarkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu nehmen

vgl. *Lichdi*, aaO.

Was also nicht Schutzgut des Parteiverbotstatbestands ist, kann sehr wohl im Schutzbereich der „Ewigkeitsklausel“ liegen. Was im Lichte des Verbotstatbestands „verzichtbares“ Instrument der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist, kann dennoch nach Art. 79 Abs. 3 unveränderbarer Grundgesetzbestand sein. Die Ausgliederung der Chancengleichheit aus der freiheitlich-demokratischen Grundordnung senkt nicht zugleich die Änderungsschwelle für Grundgesetzänderungen ab

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 31 f.

Die Antragsteller setzen sich mit diesen Darlegungen aus der Antragserwiderung nicht auseinander.

2.

Der Einwurf der Antragsteller, die Antragsgegnerin argumentiere widersprüchlich und habe insbesondere letztlich doch eingeräumt, dass die verfahrensgegenständlichen Änderungsgesetze eine präventive Zielrichtung verfolgten, verfängt schon deshalb nicht, weil eine Partei ohne „Potentialität“, die also völlig bedeutungslos und ohne jeden Einfluss ist und keinerlei Aussicht darauf hat, ihr Programm jemals verwirklichen zu können, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht einmal eine abstrakte Gefahr darstellt, sodass Maßnahmen des präventiven Verfassungsschutzes von vornherein nicht veranlasst sind. Mit den Worten des Senats:

»Lässt das Handeln einer Partei dagegen noch nicht einmal auf die Möglichkeit eines Erreichens ihrer verfassungsfeindlichen Ziele schließen, bedarf es des präventiven Schutzes der Verfassung durch ein Parteiverbot als schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde (vgl. BVerfGE 107, 339 <369>) nicht.«

vgl. BVerfG vom 17.01.2017, Az.: 2 BvB 1/13, Rn. 586.

Unterhalb der Schwelle der Potentialität bedarf es mithin nicht nur nicht des Schutzes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch ein *Parteiverbot*, sondern auch nicht des Schutzes durch einen *Entzug der Parteienfinanzierung*. Gegen völlig bedeutungslose Parteien muss sich der freiheitliche Rechtsstaat per se nicht schützen. Eine Prävention weit im Vorfeld einer Gefahr erscheint angesichts des schweren Eingriffs in die Freiheit und Gleichheit der politischen Rechte der Bürger im Falle einer keine „Potentialität“ aufweisenden Partei unangemessen

vgl. *Lichdi*, aaO., Seite 37.

Schon das eigentliche Parteiverbotsverfahren stellt wegen des – dogmatisch zweifelhaften – Verzichts des Senats auf das Erfordernis einer von der zu verbotenden Partei ausgehenden Gefahr keine Gefahrenabwehr dar, sondern bewegt sich vollständig im Bereich der Gefahrenvorsorge. Mit dem Argument, eine bedeutungslose Partei könne die Schwelle zur Potentialität möglicherweise doch noch irgendwann überschreiten, soll der Präventionsgedanke auf einen noch weit vor der Gefahrenvorsorge angesiedelten Bereich ausgeweitet werden. Die Antragsteller gehen aber von einem gänzlich verfehlten Präventionsverständnis aus, wenn sie die Drangsalierung politischer Parteien, die sich weit unterhalb der Schwelle zur Potentialität bewegen und keine realistische Aussicht darauf haben, diese jemals zu überschreiten, selbst dann als Maßnahmen legitimen Verfassungsschutzes deklarieren wollen, wenn die entsprechenden Parteien schon aus ganz anderen Gründen praktisch überhaupt keine staatlichen Gelder mehr erhalten. Die Antragsteller vertreten auf Seite 6 der Antragsreplik sogar allen Ernstes die These, selbst der Entzug der Parteienfinanzierung gegenüber einer politischen Partei, die nie an der staatlichen Teilfinanzierung partizipiert hat, stelle ein verfassungsrechtlich billigenwertes Präventionsanliegen dar.

Richtigerweise gilt hingegen: Wo – wie im Bereich unterhalb der Potentialitätsschwelle – kein legitimes Schutzbedürfnis besteht, kann es auch keine verfassungsrechtlich anerkennewerte Prävention geben, welche Einschränkungen von durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützter Rechtsgüter legitimieren könnte. Die von der Antragstellerseite geradezu exzessiv betriebene Vorverlagerung des Präventionsgedankens in einen selbst noch der Gefahrenvorsorge vorgelagerten Bereich entlarvt die vorgebliche „Prävention“ als in Wahrheit rein repressive Schikane.

3.

Die These der Antragsgegnerin, dass zwischen staatlicher Parteienfinanzierung und Erreichen der Potentialitätsschwelle kein empirisch belegbarer Zusammenhang besteht, wird nicht nur durch das Beispiel der Antragsgegnerin belegt, welche trotz jahrzehntelanger Partizipation an der staatlichen Teilfinanzierung bis zum heutigen Tage nicht in die Nähe der Potentialitätsschwelle zu gelangen vermochte, sondern auch durch die bundesrepublikanische Parteiengeschichte im Übrigen: Die Antragsteller mögen einen einzigen Fall einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden politischen Partei benennen, welche vermittels der staatlichen Parteienfinanzierung die Potentialitätsschwelle überschritten hätte.

Der von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vorausgesetzte mündige Bürger orientiert sich bei seiner Wahlentscheidung nämlich ausschließlich an der Programmatik der jeweiligen Partei, nicht an der Art und Weise wie oder mit welchem finanziellen Aufwand die Partei Wahlkampf betreibt. So hat bereits der – seinerzeit durch zwei Sachverständige beratene – Verfassungsgerichtshof des Saarlandes mit Urteil vom 29.09.2011, Az.: Lv 4/11, auf Seite 52 des amtlichen Entscheidungsumdrucks entschieden, dass selbst mit erheblichem finanziellen Aufwand betriebene Wahlwerbung einer CDU-Landesregierung nicht dazu geeignet sei, das Wahlverhalten signifikant zu Gunsten der CDU beeinflussen:

»Die Sachverständigen haben insoweit übereinstimmend ausgeführt, die Werbemaßnahmen der früheren Landesregierung seien im Ergebnis nicht geeignet gewesen, das Wahlverhalten einer erheblichen Zahl von Wahlberechtigten zu Gunsten der CDU zu beeinflussen. Es seien allenfalls kurzzeitige Einflüsse auf parteipolitisch nicht festgelegte Personen möglich gewesen. Nach Aussage der Sachverständigen dürften diese jedoch, sofern sie auftraten, binnen kurzer Zeit von anderen Botschaften mit politisch entgegengesetztem Inhalt neutralisiert

worden sein. Letztlich sei daher anzunehmen, dass die Werbemaßnahmen ohne nennenswerte Wirkung auf das Wahlverhalten geblieben seien.«

Wenn aber nicht einmal von einer Landesregierung – unter erheblichem finanziellen und organisatorischen Einsatz – betriebene Wahlwerbung signifikanten Einfluss auf das Wählerverhalten zu nehmen imstande ist, gilt dies erst recht für Wahlwerbemaßnahmen, welche von einer Partei mit der organisatorischen und finanziellen Ausstattung der Antragsgegnerin durchgeführt werden.

Soweit die Antragstellerstelle hier einen vermeintlichen Widerspruch in der antragsgegnerischen Argumentation aufgedeckt zu haben glaubt, liegt sie falsch: Die Antragsgegnerin behauptet nicht – wie es die Gegenseite fälschlich unterstellt –, dass finanzielle Mittel und hiermit betriebene Wahlwerbung gänzlich ungeeignet wären, das jeweilige Wahlergebnis zu verbessern, sodass der Wegfall der Finanzierung letztlich keinen Eingriff in Art. 21 Abs. 1 GG darstellen würde. Die Antragsgegnerin behauptet lediglich, dass die mit Hilfe staatlicher Parteienfinanzierung maximal generierbare Verbesserung der Wählerstimmenzahl so geringfügig ist, dass hierdurch von vornherein kein Überschreiten der Potentialitätsschwelle erfolgen kann.

Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Mit Hilfe der staatlichen Teilfinanzierung kann es eine Partei wie die Antragsgegnerin möglicherweise schaffen, bei den Wahlen zum Europäischen Parlament statt 0,4 % nunmehr ein Wahlergebnis von vielleicht 0,5 % oder 0,6 % zu generieren, was – abhängig von der Stimmenverteilung insgesamt – zum Erringen eines einzelnen Mandats ausreichen kann. Der gleichheitswidrige Entzug der Finanzierung würde also zweifelsohne einen schweren Eingriff in Art. 21 Abs. 1 GG darstellen. Bezogen auf die in deutlich höheren Prozentbereichen angesiedelte Potentialitätsschwelle – wo genau diese liegt, mag der erkennende Senat mitteilen – erweist sich ein solches aus der Teilfinanzierung folgendes minimales Verbesserungspotential aber als vollkommen irrelevant.

4.

Der von der Antragsgegnerin gebildete „Radfahrer-Vergleich“ beruht mitnichten auf der Prämisse, ein Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG stelle keinen Eingriff in den Parteienwett-

bewerb dar – ganz im Gegenteil. Der von der Gegenseite monierte Perspektivwechsel hat seine Ursache schlicht darin, dass der Wettbewerb nach Durchführung der Sanktionsentscheidung (Disqualifikation bzw. Plattstechen der Reifen) betrachtet wird: Da der Radfahrer im ersten Fall nicht mehr am Wettbewerb teilnimmt, kann er bei der Betrachtung der sich nach der Disqualifikation ergebenden Wettbewerbssituation nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt für eine nach erfolgtem Parteiverbot nicht mehr existente politische Partei. Hiermit soll lediglich verdeutlicht werden, dass beide Maßnahmen (Disqualifikation und Plattstechen der Reifen bzw. Verbot und Finanzierungszug) nicht in einem *quantitativen* Stufenverhältnis stehen, sondern in einem *qualitativen*. Die Behauptung, die Disqualifikation bzw. das Parteiverbot stelle keinen Eingriff in die Chancengleichheit dar, ist damit erkennbar nicht verbunden.

III. Zur Begründetheit der Anträge

Es verbleibt auch bei der Unbegründetheit der Anträge.

1.

Ob deutsche Staatsangehörige nicht-deutscher Abstammung aus Sicht der Antragsgegnerin zum deutschen Volk gehören, ist so lange irrelevant, wie die Antragsgegnerin diesen deutschen Staatsangehörigen nicht-deutscher Abstammung nicht ihre aus der Staatsbürgerschaft resultierenden Rechte abspricht. Wie nun schon mehrfach umfassend dargestellt wurde, kritisiert die Antragsgegnerin lediglich das derzeitige Staatsangehörigkeitsrecht, leugnet aber nicht dessen rechtliche Wirkungen, sondern beabsichtigt lediglich mit Wirkung ex nunc eine Rückkehr zum altbewährten RuStAG einschließlich der Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung. Wie hierdurch der Aufenthaltsstatus von deutschen Staatsangehörigen nicht-deutscher Abstammung „prekär“ werden sollte, bleibt unerfindlich.

Um es nochmals zu betonen: Die Antragsgegnerin anerkennt sehr wohl, dass ethnisch Nicht-deutsche Staatsangehörige werden können; sie findet es eben nur nicht richtig. Aus ihrer Sicht sollte nämlich das *rechtliche* Volk, also die Definitionsmasse des Art. 116 Abs. 1 GG als Summe aller Staatsangehörigen, möglichst deckungsgleich mit dem *ethnischen* Volk, der

Gemeinschaft aller Abstammungsdeutschen sein. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, dass ein Nicht-Abstammungsdeutscher, der also kein Teil des *ethnischen* Volkes ist, trotzdem nach geltendem Recht Teil des Volkes im *rechtlichen* Sinne, also Staatsangehöriger nach Art. 116 Abs. 1 GG und Träger der daraus folgenden Rechte und Pflichten sein kann.

Die gebetsmühlenhafte Unterstellung angeblicher programmatischer Forderungen, welche die Antragsgegnerin tatsächlich weder damals noch heute aufgestellt hat, vermag den Vorwurf „verfassungsfeindlicher“ Programmatik ersichtlich nicht zu stützen.

2.

Dass die Schutzzonen-Kampagne „rassistisch“ ausgerichtet sei, hält die Antragsgegnerin weiterhin für ein Gerücht. Es ist mittlerweile gerichtlich geklärt, dass die seit der Grenzöffnung im September 2015 in Deutschland herrschenden Zustände als „Invasion“ bezeichnet werden dürfen; mit den Worten des VG Gießen in seinem Urteil vom 09.08.2019, Az.: 4 K 2279/19.GI, Seite 12 des Entscheidungsumdrucks:

»Der Begriff Invasion stammt von dem lateinischen Verb *invadere* und hat nach der Übersetzung des Kleinen Stowasser, lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, die Bedeutung hineingehen, hingehen, eindringen, betreten, als auch transitiv die Bedeutung überfallen, angreifen sowie befallen (*pestilencia populum invasid*). In diesem Sinne kommt dem Begriff Invasion keine volksverhetzende Bedeutung zu, sondern er beschreibt hier im übertragenen Sinne lediglich den Zustand des Eindringens von außen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wie es insbesondere im Jahr 2015 objektiv feststellbar war. In diesem Jahr wurden die deutschen Grenzen durch die Wanderungsbewegung im Sinne eines Eindringens in das deutsche Staatsgebiet überrollt und es kam zu einem unkontrollierten Zuzug von Ausländern, aus welchen Gründen auch immer, zunächst insbesondere aus den Westbalkanstaaten, dann aber auch aus Afghanistan, Syrien, Iran, Irak in das Bundesgebiet. Die Geschehnisse im Jahr 2015 sind durchaus mit dem landläufigen Begriff der Invasion vergleichbar und beinhalten keine Wertung und damit keinen volksverhetzenden Charakter.«

Das VG Gießen gelangt auf Seite 23 f. der Entscheidungsgründe zu dem Fazit:

»Eine volksverhetzende oder menschenverachtende Aussage ist dem Plakat bei Bewertung seines Gesamtinhalts jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, denn allein der objektive Aussagegehalt „Migration tötet“ ist eine empirisch zu beweisende Tatsache.«

Hiernach ist es erkennbar nicht „rassistisch“, wenn sich engagierte Bürger zusammenschließen, um in ihrer Nachbarschaft nach dem Rechten zu sehen und die Polizeibehörden bei der Bewältigung der aus dem „Invasionsgeschehen“ resultierenden Gefahrenlagen zu unterstützen. Würde es sich bei den Aktivisten der „Schutzzone“ nicht überwiegend um national-konservativ denkende Menschen, sondern um Vertreter des links-grünen Mainstreams handeln, würde man für derartiges Engagement vermutlich den Begriff der „Zivilcourage“ verwenden.

3.

Die Antragsteller meinen auf Seite 12 der Antragsreplik

»Eine Partei, die zwar teilweise verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, ihre strategische Konzeption und Umsetzung aber nicht auf die Durchsetzung dieser, sondern anderer Programmpunkte ausrichtet, würde daher zwar unter den Begriff der politischen Partei i.S.d. Art. 21 GG fallen, nicht jedoch auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtet sein.«

Die Gegenseite mag hierfür auch nur ein einziges Beispiel aus der bundesdeutschen Parteiengeschichte benennen; tatsächlich dürfte es sich um ein rein theoretisches Konstrukt handeln, welches in der Praxis nicht vorkommt. Die von der Gegenseite angesprochenen Erfordernisse einer „strategischen Konzeption“ und einer „planvollen Umsetzung“ des Parteiprogramms erweisen sich somit letztlich als Synonyme für den Parteienbegriff selbst, gleichsam als bloße „Feigenblatt-Kriterien“ mit dem Ziel, eine restriktive Handhabung des neuen Art. 21 Abs. 3 GG durch Konstruktion zusätzlicher, letztlich aber durchweg redundanter Tatbestandsvoraussetzungen zu simulieren.

4.

Dass die Antragsgegnerin die im Falle des Art. 21 Abs. 3 GG auszuwerfenden Rechtsfolgen nach dem Grad der Potentialität der betroffenen Partei staffeln will, begründet mitnichten eine Anerkennung des von der Gegenseite behaupteten quantitativen Stufenverhältnisses zwischen Verbot und Finanzierungsentzug, denn die diesseitigen Ausführungen zur Begründetheit des Antrags erfolgten erkennbar nur hilfsweise für den Fall, dass der erkennende Senat die Verfassungskonformität des Art. 21 Abs. 3 GG – und damit auch das Vorliegen be-

sagten quantitativen Stufenverhältnisses – bejahen sollte.

IV.

Die Anträge der Antragsteller unterliegen nach alledem weiterhin der Verwerfung, jedenfalls der Zurückweisung.

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.
– Rechtsanwalt –